

SATZUNG

Genehmigt von der Mitgliederversammlung
am 9. April 1991

INHALT

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Mittel	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Persönliche Mitglieder	3
§ 6 Fördernde Mitglieder	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 9 Organe des Bezirksvereins	5
§ 10 Mitgliederversammlung	5
§ 11 Vorstand	7
§ 12 Beirat	8
§ 13 Geschäftsstelle	8
§ 14 Rechnungsprüfer	8
§ 15 Regionale Gliederungen des Bezirksvereins	8
§ 16 Arbeitskreise	9
§ 17 Ehrungen	9
§ 18 Auflösung	9
§ 19 Beteiligung von Nichtmitgliedern	9

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE, Bezirksverein München, Ober- und Niederbayern e.V.“ (im folgenden abgekürzt: BV) und hat seinen Sitz in München.
2. Der BV ist eine regionale Gliederung des Vereins Deutscher Ingenieure. Die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI sind bindend für den BV, soweit diese ihn betreffen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Zugehörigkeit des BV zu anderen Organisationen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums des VDI.

§ 2 Zweck

1. Die Zwecke des VDI erfüllt der BV durch
 - 1.1. das Zusammenwirken aller geistigen Kräfte der Technik im Bewusstsein ethischer Verantwortung.
 - 1.2. die Pflege der Beziehungen zu den geistigen Kräften anderer Bereiche menschlichen Schaffens, insbesondere der vielfältigen Einflussbereiche der Technik.
 - 1.3. die Förderung der technischen Forschung und Entwicklung.
 - 1.4. 1.4 die Förderung des technischen Nachwuchses.
 - 1.5. die Pflege der Gemeinschaftsarbeit zur Förderung des fachlichen Erfahrungsaustausches und des allgemeinen technischen Fortschritts.
 - 1.6. die Mitwirkung im Bildungswesen, insbesondere bei der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Ingenieure, sowie ihre Förderung in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft.
2. Diesem Zweck des BV dienen:
 - 2.1. Tagungen, Kurse, Vortragsveranstaltungen, Lehrgänge, Besichtigungen und gesellige Veranstaltungen des BV, seiner Bezirksgruppen und Arbeitskreise.
 - 2.2. Zusammenarbeit mit anderen technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, Institutionen im Ausbildungsbereich sowie anderen Institutionen und Einzelpersonlichkeiten.
 - 2.3. Sonstige Vorhaben.

3. Der BV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der BV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des BV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel

Dem BV stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1. Beitragsanteile der Mitglieder
2. Zuwendungen und Schenkungen
3. Vermögen und seine Erträge
4. Erträge aus Ergebnissen der Bezirksvereinsarbeit
5. Beiträge der Mitglieder nach Maßgabe des § 10 Ziff. 1

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des BV sind die persönlichen und fördernden Mitglieder des VDI, die ihren Wohnsitz im Bezirk des BV haben oder ihre Tätigkeit dort ausüben und die Satzung des BV anerkennen.
2. Die Geschäftsordnung des VDI enthält die Festlegungen für die Aufnahme und das Aufnahmeverfahren.

§ 5 Persönliche Mitglieder

1. Persönliche Mitglieder des BV können werden:
 - 1.1 als ordentliche oder Jugendmitglieder
 - Ingenieure deutscher oder anderer Staatsangehörigkeit,
 - Personen, deren Mitarbeit erwünscht ist und über deren Mitgliedschaft des Präsidiums des VDI entscheidet,
 - 1.2 als außerordentliche Mitglieder
 - Personen, die an einer aktiven Mitarbeit im VDI interessiert sind,
 - 1.3 als studierende Mitglieder
 - Studierende der Technik- und Naturwissenschaften,
 - 1.4 als Ehrenmitglied oder korrespondierendes Mitglied des VDI
 - Persönlichkeiten durch Ernennung des Präsidiums

2. Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder, ordentliche Mitglieder und Jungmitglieder dürfen unmittelbar hinter ihrem Namen, nicht aber in Firmenbezeichnungen, den Zusatz VDI führen.
3. Jedes persönliche im Ausland wohnende Mitglied wird entweder unmittelbar beim VDI oder auf Wunsch beim BV im landesangrenzenden Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geführt. Es kann außerdem einem Zusammenschluss von VDI-Mitgliedern außerhalb Deutschlands angehören.

§ 6 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder des VDI können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck des VDI ideell und materiell zu fördern.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den zuständigen BV oder die Hauptgeschäftsstelle des VDI.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des persönlichen Mitgliedes.
3. Bei fördernden Mitgliedern endet die Mitgliedschaft mit der Auflösung der juristischen Person/Körperschaft oder mit dem Tode der natürlichen Person.
4. Mitglieder können durch das Präsidium des VDI ausgeschlossen werden:
 - 4.1 bei Satzungsverletzung,
 - 4.2 bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des VDI,
 - 4.3 bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach wiederholter erfolgloser Mahnung.
5. Gegen den Beschluss des Präsidiums kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung über den BV bei der Vorstandversammlung des VDI Berufung einlegen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach § 10 der Satzung des VDI:

1. Persönliche Mitglieder
 - 1.1 haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung ihres BV und bei Zuordnung in ihrer Fachgliederung, soweit hier eine Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Außerordentliche und studierende Mitglieder haben, soweit diese Satzung oder die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI nichts anderes festlegen, nur ein aktives Wahlrecht.

- 1.2 haben das Recht, an die Mitgliederversammlung ihres BV Anträge in Angelegenheiten des VDI zu stellen. Wenn ein Antrag in der Mitgliederversammlung eines BV zweimal abgelehnt worden ist, so ist Berufung bei der Vorstandsversammlung möglich.
 - 1.3 haben im Rahmen der Zweckbestimmung und der satzungsgemäßen Entscheidungen der Organe des VDI ein Recht auf die Vergünstigungen des VDI für seine Mitglieder und auf Inanspruchnahme von VDI-Einrichtungen.
 - 1.4 erhalten nach 25jähriger Mitgliedschaft das VDI-Abzeichen mit silbernem Kranz, nach 40jähriger Mitgliedschaft mit goldenem Kranz. Das VDI-Abzeichen mit goldenem Kranz wird für 50 Jahre Mitgliedschaft mit der Ziffer 50, für 60 Jahre mit der Ziffer 60 und von da ab alle 5 Jahre mit der jeweiligen Ziffer verliehen.
2. Fördernde Mitglieder
 - 2.1 haben das Recht, die Einrichtungen des VDI sowie die für sie vorgesehenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.
 - 2.2 sollen aus ihrem Betrieb ein persönliches Mitglied des VDI als ihren Vertrauensmann, der die Verbindung zum BV aufrechterhält, benennen.
 3. Mitglieder sind gehalten, den VDI bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Satzung, Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Organe des VDI hierzu sind für sie bindend.
 4. Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch an das Vermögen des BV oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

§ 9 Organe des Bezirksvereins

Organe des BV sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der BV hält in der Regel jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - 1.1 Wahl des Vorstandes,
 - 1.2 Wahl der Rechnungsprüfer,
 - 1.3 Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - 1.4 Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - 1.5 Entlastung des Vorstandes,
 - 1.6 Beschlussfassung über die Erhebung eines besonderen Beitrages der persönlichen Mitglieder,

- 1.7 Entgegennahme und Besprechung der Tätigkeitsberichte der Leiter der Bezirksgruppen und Arbeitskreise,
 - 1.8 Behandlung von Anträgen,
 - 1.9 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des BV nach Maßgabe der Satzung des VDI.
2. Zu der Mitgliederversammlung hat jedes persönliche Mitglied Zutritt.
 3. Ort und Zeit der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden mindestens vier Wochen vorher durch Veröffentlichung in Technik + München oder Brief bekanntgegeben. Anträge persönlicher Mitglieder müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen auf Antrag von mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder vom Vorsitzenden einberufen werden. Ort, Zeit und Tagesordnung werden mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in Technik + München oder Brief bekanntgegeben.
 5. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 6. Satzungsänderungen des BV müssen mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann über eine Satzungsänderung nur dann beschließen, wenn der Antrag den Mitgliedern vier Wochen vorher zur Kenntnis gebracht wurde. Die Satzung und wesentliche Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Zustimmung des Präsidiums des VDI.
 7. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des BV nur beschließen, wenn 3/4 der Mitglieder des Vorstandes und 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muss, wenn der Antrag nicht zurückgezogen wird, eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, zu der jedes Mitglied mit wenigstens acht Wochen Frist erneut schriftlich einzuladen ist. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf jetzt der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
 8. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag findet die Wahl geheim statt.
 9. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter, vom Schriftführer und von einem Beisitzer unterzeichnet wird. Die Niederschrift wird bei den Urkunden des BV aufbewahrt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den BV und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Fragen von allgemeiner Bedeutung soll der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegen.
2. Der Vorstand hat folgende Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden:
 - Vorsitzenden,
 - stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Schatzmeister,
 - Schriftführer
 - stellvertretenden Schriftführer,
 - bis zu fünf weitere Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes, die jeweils ein bestimmtes Arbeitsgebiet wahrnehmen sollen. Ein Arbeitsgebiet soll die Planung und Förderung der Veranstaltungen des BV umfassen.
3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich, der Vorsitzende kann jedoch in unmittelbarer Folge nur einmal wiedergewählt werden. Zum Zeitpunkt der Wahl darf der Vorsitzende das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben. Alljährlich soll etwa 1/3 der Vorstandsmitglieder neu- oder wiedergewählt werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen nicht im gleichen Jahr ausscheiden. Beim vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Leitung des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen, die durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt wird.
4. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Tagesordnung wird bei der Einberufung bekanntgegeben.
5. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorsitzende verteilt die Geschäfte des BV auf die Vorstandsmitglieder und gibt die erforderlichen Weisungen. Er erstattet der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
8. Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie wird vom Sitzungsleiter und Schriftführer unterzeichnet und bei den Urkunden des BV aufbewahrt.
9. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
10. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam den BV.

§ 12 Beirat

Beim BV besteht ein Beirat, der die Aufgabe hat, die Interessen des BV zu fördern und den Vorstand zu beraten. Mitglieder des Beirates sind die Leiter der Bezirksgruppen und der Arbeitskreise.

Der Vorstand des BV kann zusätzlich als Mitglieder des Beirates Persönlichkeiten berufen, die im Bereich des BV ihren Wohn- oder Dienstsitz haben und ein besonderes Interesse an der Verbindung zur VDI-Arbeit zeigen. Die Berufung gilt für 3 Jahre und kann wiederholt werden.

Die Sitzungen des Beirates leitet der Vorsitzende des BV oder ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 13 Geschäftsstelle

1. Die Mitgliederversammlung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle beschließen, die nach den Weisungen des Vorstandes handelt.
2. Die Geschäftsstelle soll vom Schriftführer oder von einem Geschäftsführer geleitet werden.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des Bezirksvereins, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 Regionale Gliederungen des Bezirksvereins

1. Der Vorstand des BV kann bei Bedarf Bezirksgruppen bilden und deren Grenzen festsetzen. Der Sitz einer Bezirksgruppe soll wenigstens 50 km vom Sitz des BV entfernt liegen. Eine Bezirksgruppe soll mindestens 20 Mitglieder haben.
2. Der Vorstand des BV beruft auf Vorschlag der Bezirksgruppe ein ordentliches Mitglied als Leiter der Bezirksgruppe.
3. Der Leiter der Bezirksgruppe kann zu seiner Unterstützung einen Bezirksgruppenausschuss berufen, der aus VDI-Mitgliedern bestehen soll und dem Vorstand des BV benannt wird.
4. Der Vorstand des BV stellt den Bezirksgruppen im Rahmen des Haushalts Gelder aus Mitteln des BV zur Verfügung.

§ 16 Arbeitskreise

1. Der Vorstand des BV soll bei Bedarf für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise bilden, die den Aufgabenbereichen der VDI-Fachgliederungen, interdisziplinären Gremien oder der VDI-Hauptgruppe entsprechen. Arbeitskreise für andere Aufgabengebiete können mit Zustimmung des Präsidiums des VDI gebildet werden. Die Leiter dieser Arbeitskreise sind im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der jeweiligen Fachgliederung, des jeweiligen interdisziplinären Gremiums oder der Hauptgruppe nach Vorschlag der Arbeitskreise vom Vorsitzenden des BV einzusetzen. Die Leiter müssen ordentliche Mitglieder des VDI sein. Leiter der Arbeitskreise der Studenten und Jungingenieure können auch studierende Mitglieder und Jungmitglieder sein.
2. Die Arbeitskreise führen nach dem Namen des BV die Bezeichnung „Arbeitskreis...“ mit der Angabe des betreffenden Fach- oder Arbeitsgebietes.
3. Der Vorstand des BV stellt den Arbeitskreisen im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des BV zur Verfügung.

§ 17 Ehrungen

Neben den Ehrungen durch den VDI ist als Ehrung durch den BV die Ehrenplakette und die Ehrenmedaille vorgesehen. Sie können Mitgliedern verliehen werden, die sich um den BV oder um die Technik verdient gemacht haben. Einzelheiten regelt die Ordnung für Ehrungen, Verleihung von Preisen und Richtlinien für deren Vergabe und Abwicklung des VDI.

§ 18 Auflösung

- 1 Die Auflösung des BV kann durch die Mitgliederversammlung gemäß § 10 Ziff. 7 beschlossen werden. Der Beschluss wird mit der Entscheidung der Vorstandsversammlung des VDI gemäß § 14 Ziff. 2.3 der Satzung des VDI wirksam.
- 2 Bei der Auflösung oder Aufhebung des BV oder bei Änderung seines Zweckes muss das vorhandene Vermögen dem VDI für seine technisch-wissenschaftliche Arbeit zugeführt werden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.
- 3 Das bei der Auflösung von Bezirksgruppen oder Arbeitskreisen festgestellte Vermögen geht an den BV zurück. Zuwendungen an Mitglieder sind ausgeschlossen.

§ 19 Beteiligung von Nichtmitgliedern

Nichtmitglieder können an den Veranstaltungen des BV, seiner Arbeitskreise und Bezirksgruppen auf Einladung gegen Unkostenbeitrag teilnehmen.